

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 8. Mai 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 90.) Tagung der Provinzialsynode. — (Nr. 91.) Mahnung zur geistlichen Ruhrhilfe. — (Nr. 92.) Einreichung der Haushaltspläne der Pfarrtassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1923. — (Nr. 93.) Zahlung der Zuschüsse und Beihilfen aus dem Stollgebührenablosungsfonds. — (Nr. 94.) Kirchliche Mitarbeit an der Kleinrentnerfürsorge. — (Nr. 95.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Reichseinkommensteuer. — (Nr. 96.) Kapitalertragssteuer. — (Nr. 97.) Jubelfeier des evangelischen Predigerseminars Raumburg (Queis). — (Nr. 98.) Fristverlängerung für die Sammlung zugunsten des evangelischen Schrifttums. — (Nr. 99.) Außerordentliche Kirchenversammlung für die landeskirchlichen Notstände. — (Nr. 100.) Empfehlung einer Kirchenkollekte. — (Nr. 101.) Kirchenkollekte für die preussische Hauptbibelgesellschaft. — (Nr. 102.) Missionskindergabe. — (Nr. 103.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 104.) Termin der theologischen Prüfungen. — (Nr. 105.) Bücherangebot der pommerschen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft. — (Nr. 106.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schriften. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 90.) Tagung der Provinzialsynode.

Da wahrscheinlich schon in weiteren Kreisen der Provinz bekannt geworden sein wird, daß wir vorhatten, die diesjährige Provinzialsynode bereits zum 29. Mai d. Js. einzuberufen, geben wir hierdurch bekannt, daß diese Absicht wegen verschiedener inzwischen eingetretener Umstände hat aufgegeben werden müssen. Die Einberufung ist nunmehr erst, wie gewöhnlich, zum Herbst in Aussicht genommen.

Lgb. VII. Nr. 1259.

D. G o ß n e r.

Der Generalsuperintendent
der Provinz Pommern und der
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen.

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 91.) Mahnung zur geistlichen Ruhrhilfe.

Mit bewegtem Herzen, aber auch mit ernster Sorge blicken wir auf den schweren Abwehrkampf, der an der Ruhr und im Westen unseres Vaterlandes durch französische Willkür uns aufgenötigt ist, und der unsere Brüder und Schwestern im besetzten Gebiet so hart in Anspruch nimmt. Ihre seelischen Widerstandskräfte müssen gestärkt werden. Der Sieg kann nur errungen werden, wenn unser ganzes Volk in ernster Entschlossenheit hinter den Kämpfern steht. Aus den Kreisen der evangelischen Arbeiter, Angestellten und Beamten Westfalens ist die Bitte ausgesprochen, die evangelische Kirche möge durch Offenhalten der Gotteshäuser zu stiller Sammlung und durch kurze Andachten an Werktagen auf die Stärkung des religiösen und vaterländischen Empfindens hinwirken, wie es auch seitens der katholischen Kirche geschehe. Bußruf und Evangeliumsverkündigung in voller ursprünglicher Kraft seien jetzt das Notwendige, um die innerliche Zuwendung unseres Volkes zu Gott herbeizuführen, aus der allein die Widerstandskraft sich immer wieder erneuern könne.

Ein so ergreifender, echt evangelischer Hilferuf wird, ich bin davon überzeugt, in unserer Heimatprovinz Pommern und der Grenzmark nicht ungehört verhallen. Er wird unseren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten Anlaß bieten, mit allem Ernst von neuem zu erwägen, ob und wie das Offenhalten der Gotteshäuser zu bestimmten Tageszeiten unter Aufsicht auch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ermöglicht werden kann. Noch mehr aber wird die Darbietung von kurzen liturgischen Gottesdiensten oder Andachten zur inneren Beteiligung der Gemeinden an den großen Abwehrkämpfen und ihrer geistlichen Zurüstung für die Aufgaben der Zeit ins Auge zu fassen sein. Ich bitte, mit innerer Freude an dies Werk heranzutreten und die Hindernisse, die sich entgegenstellen, zu überwinden und habe die Zuversicht, daß sich Geistliche wie Älteste dieser Aufgabe nicht versagen werden. Gott aber

wolle die gottesdienstlichen Veranstaltungen zur inneren Genesung unseres Volkes und zu seiner Stärkung im Abwehrkampfe fruchtbar machen und sie zu einer geistlichen Ruhrhilfe werden lassen! Sein Wort hat die Verheißung, daß es nicht leer zurückkomme.

R a l m u s.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. Mai 1923.

Im Anschluß an die Mahnung des Herrn Generalsuperintendenten der Provinz Pommern und der Grenzmark zur geistlichen Ruhrhilfe legen wir es den Herren Geistlichen und den Gemeindeführern dringend nahe, über die Einrichtung von kurzen Gottesdiensten oder Andachten zur Stärkung der inneren Widerstandskraft unseres Volkes und über die Offenhaltung der Kirchen unter Aufsicht zur Einklehr und stiller Sammlung zu beraten und geeignete gottesdienstliche Veranstaltungen zu beschließen.

Lgb. VI. Nr. 838.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 92.) Die Einreichung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1923.

Die in unserer Verfügung vom 16. März 1923 — XI. Nr. 459 — Kirchl. Amtsblatt Seite 57/59 — auf den 15. Mai d. Js. festgesetzte Frist für die Einreichung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfründenstellen für 1923 wird hiermit bis zum 15. Juni d. Js. verlängert.

Im Hinblick auf einige Anfragen bemerken wir, daß der Haushaltsplan den Jahresbetrag der einzelnen Besoldungsteile, insbesondere des dem Geistlichen zustehenden Erreichungsbetrages, nicht aber nur den Monatsbetrag, zu umfassen hat.

Lgb. XI. Nr. 979.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. April 1923.

(Nr. 93.) Betrifft Zahlung der Zuschüsse und Beihilfen aus dem Stolgebühren-Ablösungsfonds.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung haben wir die Regierungs-Hauptkassen ersucht, die den Gemeinden aus dem Stolgebühren-Ablösungsfonds bewilligten Zuschüsse und Beihilfen künftig zu Anfang des Rechnungsjahres in einer Summe, für das Rechnungsjahr 1923 die noch fälligen Beträge alsbald zu zahlen.

Lgb. XIII. Nr. 646.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1923.

(Nr. 94.) Kirchliche Mitarbeit an der Kleinrentnerfürsorge.

In dem Entwurf von Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge ist u. a. vorgesehen, daß in den Fällen, in welchen die Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen Ausschüssen überlassen wird, den Ausschüssen in der Regel auch Vertreter der Kleinrentner und Vertreter der in der Kleinrentnerfürsorge tätigen freien Wohlfahrtspflege angehören. Das Gleiche gilt bei Entscheidung von Beschwerden.

Zu den in der Kleinrentnerfürsorge tätigen Organisationen gehören in hervorragendem Maße diejenigen der evangelischen Liebestätigkeit sowohl in Kirchengemeinden wie Vereinen mit ihren Altersheimen, Siechenhäusern und Einrichtungen der offenen Fürsorge (Arbeitsvermittlung, Mittelstandsfürsorge).

Es liegt durchaus im Interesse der evangelischen Kirche, daß die evangelischen Organisationen auf dem Gebiete der Kleinrentnerfürsorge mitarbeiten und besonders in den Ausschüssen vertreten sind. Es ist wichtig, daß die evangelische Liebestätigkeit, insbesondere der Frauenvereine, auf diesem zurzeit so bedeutenden Gebiet der Fürsorge sich nicht zurückdrängen läßt und durch die evangelischen Kreis- und Stadtmohlfahrtsdienste bzw. Ausschüsse die Arbeit ausbaut und gegenüber den kommunalen Behörden vertritt.

Lgb. VI. Nr. 908.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1923.

(Nr. 95.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Reichseinkommensteuer.

Behufs neuer Verteilung der landeskirchlichen Umlagen auf die Provinzen bzw. zum Gebrauch bei der für den Provinzialsynodalbezirk neu aufzustellenden Matrikel für das Rechnungsjahr 1923 ist sofort die für das Rechnungsjahr 1921 veranlagte Reichseinkommensteuer in den Gemeinden zu ermitteln und schleunigst zusammenzustellen. Soweit das Reichseinkommensteuersoll für 1921 den Gemeindekirchenräten nicht schon ohnehin bekannt ist, haben sie daher die Summe der Jahresbeträge an Reichseinkommensteuerschuld ihrer Kirchengemeindemitglieder für das Steuerjahr 1921 aus Spalte 27 der Hauptsteuerliste ihres Finanzamtes festzustellen. Für die Lohnsteuerpflichtigen unter den Gemeindegliedern sind die entsprechenden Steuerschuldbeträge aus Spalte 33 der Hauptsteuerliste oder aus der besonders anzulegenden Spalte der Hauptsteuerliste oder aus der entsprechenden Spalte der Lohnsteuerliste mit den dort eingetragenen Steuerbeträgen als ihrer veranlagten Jahressteuer zu entnehmen. Findet bei Lohnsteuerpflichtigen sowohl Steuerabzug als auch Veranlagung statt, so ist für diese die Summe der letzteren Ortes eingetragenen Steuerbeträge und außerdem ihrer in Spalte 27 der Hauptsteuerliste eingetragenen Steuer festzustellen.

— cf. § 78 der Durchführungs-Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 3. und 22. Dezember 1921 zum Gesetz über die Einkommensteuer von Arbeitslohn vom 11. Juli 1921. —

In die Feststellung gemäß Abs. 1 sind einzubeziehen die Mitglieder der sich zur Parochie haltenden Gast- und vagierenden Gemeinde oder etwaiger Ortschaften, deren künftige Gemeindezugehörigkeit noch nicht fest geordnet ist.

Das hiernach ermittelte Reichseinkommensteuersoll ihrer Gemeindeglieder haben die Gemeindekirchenräte (Presbyterien usw.) bis zum 1. Juni dieses Jahres dem Vorstand ihrer Kreissynode mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit anzuzeigen. Sind Kirchengemeinden eines Provinzialsynodalbezirks einem in einem anderen Provinzialsynodalbezirk belegenen Pfarramt zugeschlagen, so gehen ihre Unterlagen derjenigen Kreissynode zu, in deren Bezirk ihr Pfarramt liegt.

Die Kreissynodalvorstände haben die eingehenden Anzeigen der Kirchengemeinden oder Pfarrämter ihres Bezirks zusammenzustellen und dabei etwa bemerkbar werdenden Unstimmigkeiten, insonderheit bei einem Vergleich hinsichtlich der sonst bekannten wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse in den Gemeinden des Kreissynodalbezirks, alsbald erforderlichenfalls durch eigene Einsichtnahme der einschlägigen Unterlagen bei dem zuständigen Finanzamt, nachzugehen. Säumige Kirchengemeinden sind rechtzeitig zur Einhaltung der Frist zu veranlassen.

Bis zum 15. Juni dieses Jahres haben die Kreissynodalvorstände das aus den Einzelangaben der Kirchengemeinden und Pfarrämter zusammenzustellende Reichseinkommensteuersoll der Evangelischen des Kreissynodalbezirks in einer Summe unter Bescheinigung der Vollständigkeit und der erfolgten Nachprüfung uns anzuzeigen.

Vordrucke zur Fertigstellung der Steuerübersichten werden in diesem Jahre nicht von uns versandt werden.

Lgb. VII. Nr. 840.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 96.) Betrifft Kapitalertragssteuer.

1. Verordnung über die Befreiung der Erträge vom Pfarrvermögen und vom Glocken- und Orgelpfeifenfonds von der Kapitalertragssteuer. (Reichs-Minist.-Bl. Nr. 10 vom 16. 2. 1923 S. 183.)

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1. Kapitalerträge, die dem Pfarr-(Pfründe-)Vermögen der kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts zufließen und die hauptsächlich für Besoldungszwecke von Dienern der Gemeinschaft bestimmt sind, sind von der Kapitalertragssteuer befreit, sofern die Befreiung nicht schon

nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 345) eintritt; die Befreiung beschränkt sich jedoch auf die Erträge solcher Kapitalanlagen, die bereits vor dem 1. Oktober 1919 zu dem Pfarr-(Pfründe-)Vermögen gehört haben.

§ 2. Kapitalerträge, die Glocken- oder Orgelpfeifenfonds der kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, sind von der Kapitalertragssteuer befreit, wenn die Fonds ausschließlich zur Wiederbeschaffung der während des Krieges abgelieferten Glocken und Orgelpfeifen zu dienen bestimmt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.

2. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. März 1923, betr. Nichterhebung der Kapitalertragssteuer. (Fin.-Min.-Bl. 1923, 7. Jahrgang Nr. 8.)

Nach Art. I § 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuer-
gesetzen vom 20. 3. 1923 (R.-G.-Bl. I S. 198) wird von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. 4. 1923 fällig werden, die Kapitalertragssteuer bis auf weiteres nicht erhoben.

Auf vorstehende Verordnungen machen wir die Gemeinde-Kirchenräte hierdurch aufmerksam. Hiernach ist im Rahmen der 1. Verordnung die Rückerstattung der gezahlten Kapitalertragssteuer für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 3. April 1923, im übrigen unbeschränkt für alle Rückstände, bei dem zuständigen Finanzamt nach Maßgabe unserer bisherigen Amtsblattverfügungen zu beantragen.

Lgb. IV. Nr. 1313.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Mai 1923.

(Nr. 97.) Inbelfeier des Evangelischen Predigerseminars Raumburg (Queis).

Das Evangelische Predigerseminar zu Raumburg (Queis) beabsichtigt aus Anlaß seines 25 jährigen Bestehens am Mittwoch, den 27. Juni, eine schlichte Gedenkfeier zu veranstalten. Wer an dieser Feier teilnehmen will, wird gebeten, sich bis zum 15. Mai beim Direktorat melden zu wollen.

Lgb. II. Nr. 740.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 98.) Fristverlängerung für die Sammlung zu Gunsten des evangelischen Schrifttums.

Die Frist für die Sammlung zu Gunsten des evangelischen Schrifttums ist bis zum 31. Mai d. Js. verlängert worden. Bisher hat die Sammlung in Pommern einen Ertrag von rund 1½ Millionen Mark erbracht. Etwa das Vierfache dieser Summe wird aus unserer Kirchenprovinz erwartet. Andere Länder und Provinzen haben den auf sie gelegten Erwartungen bereits in weiterem Umfange entsprochen. Das kleine Altenburg nähert sich der 2. Million. Ostpreußen befindet sich auf dem Wege zur 3. Schlesien und Hannover haben die 5. fast erreicht.

Daß ähnliche Erfolge auch in Pommern möglich sind, beweist das Sammelergebnis in einer pommerschen Synode mit über 300 000 M oder in einer kleinen Landgemeinde mit 95 000 M. Wir ersuchen die Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte, die Sammelfrist tatkräftig auszunutzen und ihrerseits mit allem Fleiß dafür sorgen, daß unserer Volkskirche das heute weniger denn je entbehrliche Werbe- und Kampfmittel des evangelischen Schrifttums erhalten bleibe. Die Sammelerträge sind alsbald an den Evangelischen Preßverband für die Provinz Pommern (E. V.) Stettin, Elisabethstraße 69, Postcheckkonto Stettin Nr. 19643 zu richten.

Lgb. VI. Nr. 1259.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 99.) Außerordentliche Kirchenammlungen für die landeskirchlichen Notstände.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 30. Dezember 1922 — E. O. I 6060 — die Abhaltung einer außerordentlichen Notstandskollekte im Jahre 1923 angeordnet, die wiederum in der Zeit bis Ende September d. Js. z w e i m a l in allen Gemeinden unseres Aufsichtsbezirk einzusammeln ist.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 26. April 1922 — XIII 497 — (Kirchl. Amtsbl. 1922 Seite 66) Bezug nehmen, schreiben wir die 1. Sammlung

für den Trinitatissonntag, den 27. Mai d. Js.,

die 2. Sammlung

für den 15. Sonntag n. Trin., den 9. September d. Js.,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen mit ihrer wirksamen Durchführung.

Der Ertrag jeder Sammlung ist sofort an die Herren Superintendenten abzuführen. Diese ersuchen wir um beschleunigte Einsendung des Ertrages der Diözesen auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto: „Konfistorium, Notstandskollekte“ und gleichzeitige Einsendung der Lieferzettel an uns.

Die erste Sammlung muß spätestens am 15. Juni, die zweite spätestens am 30. September d. Js. abgeführt sein.

Wir empfehlen diese Sammlungen, deren Erträge den wichtigsten Gegenwartsaufgaben der Landeskirche dienen, der besonderen Fürsorge der Herren Geistlichen.

Lgb. VI. Nr. 1256.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 100.) Empfehlung einer Kirchenkollekte.

Einem Wunsche der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Süd-Amerika entsprechend, weisen wir hiermit empfehlend auf die am 1. Sonntage nach Trinitatis, den 3. Juni 1923, für die Gesellschaft zu sammelnde Kirchenkollekte hin — vgl. Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 13 und 36 —.

Die „Evangelische Gesellschaft“ hat in den letzten 1½ Jahren den 280 deutschen evangelischen Gemeinden in Süd-Brasilien, mit denen sie in Verbindung steht, 26 Pfarrer zugesandt. Da diese zumeist von neuen, armen Urwaldgemeinden erbeten werden, muß die Gesellschaft den größten Teil der Reisekosten tragen (heute im Zwischendeck rund 500 000 M für jede Person).

Die grade jetzt so nötige Arbeit der Gesellschaft, die ihre Fürsorge auch den deutschen Auswanderern zuwendet, bedarf dringend der Hilfe, wenn sie nicht zusammenbrechen soll.

Lgb. VI. Nr. 158.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 101.) Kirchenkollekte für die Preussische Haupt-Bibelgesellschaft.

Der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft ist auch in diesem Jahr die Einsammlung einer Kirchenkollekte am Pfingstsonntage genehmigt worden (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 13 Nr. 16). Indem wir auf die beigelegte Kanzelansprache der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft hinweisen, legen wir den Herren Geistlichen die Empfehlung und Einsammlung dieser Kollekte ganz besonders ans Herz.

Die Bibel ist in dieser schweren teuren Zeit unentbehrlich. Die Preussische Haupt-Bibelgesellschaft benötigt zum Druck einer neuen Bibelausgabe Hunderte von Millionen Mark.

Lgb. VI. Nr. 1195.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 102.) Missionskinderergabe.

Die Pommersche Missionskonferenz hat die diesjährige Missionskinderergabe für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem bestimmt. Sie bittet, dieselbe wieder zu Pfingsten oder an einem der folgenden Sonntage einzusammeln und an ihren Schriftführer, Pastor Baumgarten, Hohenselchow, Postcheckkonto Stettin 3082, einzusenden. Ein Flugblatt kann diesmal der hohen Herstellungskosten wegen nicht zur Verteilung kommen. In der „Karfreitagssitte“, die der Nr. 5 des Kirchlichen Amtsblatts beilieg., finden sich einige Hinweise auf den gegenwärtigen Stand der Arbeit des Syrischen Waisenhauses.

Lgb. VI. Nr. 1249.

D. G o ß n e r.

I. Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. April 1923.

(Nr. 103.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 19. und 20. April 1923:

1. Kurt Afheldt aus Neu-Priebkow,
2. Friedemann Ellsall aus Luckau,
3. Erich Genz aus Brusenfelde,
4. Franz Hellwig aus Pyritz,
5. Paul Kädling aus Briegzig,
6. Erich Kramer aus Labes,
7. Gerhard Krause aus Berlin,
8. Günther Lütke aus Stettin,
9. Friedrich Muth aus Grimm (Rußland),
10. Christreich Reck aus Linde,
11. Ernst Seils aus Stettin,
12. Gerhard Schilling aus Lottin.

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 17. und 18. April 1923:

1. Georg Bahnmann aus Klempin,
2. Paulus Büttner aus Labuhn,
3. Gerhard Hackbarth aus Grabow,
4. Wilhelm Rühl aus Poberow,
5. Erich Nobiling aus Rosenow,
6. Justus Grützmaier aus Janikow,
7. Ernst Reinke aus Greifenhagen,
8. Gerhard Rohde aus Ruffow,
9. Gerhard Sasse aus Gellen,
10. Johannes Schmidt aus Görmin,
11. Johannes Schulz aus Brogen, Kreis Dt. Krone,
12. Kurt Sontag aus Ahlbeck,
13. Roland Staßff aus Grimm (Rußland),
14. Johannes Thimm aus Stettin.

Lsg. II. Nr. 660.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Mai 1923.

(Nr. 104.) Termin der theologischen Prüfungen.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 17. März d. Js. — II. 154 — (Kirchl. Amtsblatt für 1923 Seite 63) geben wir hiermit bekannt, daß der Beginn der theologischen Prüfungen im Herbst dieses Jahres auf

Dienstag, den 2. Oktober d. Js.

verlegt worden ist.

Lsg. II. Nr. 741.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1923.

(Nr. 105.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft.

Die Pommersche Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft bietet ihren Mitgliedern folgende Bücher zu ermäßigten Preisen an:

Gustav Dalman:	Jesus-Jeschna (die drei Sprachen Jesu, Jesus in der Synagoge, auf dem Berge, beim Passahmahl, am Kreuz), Leipzig 1922, statt 15 000 für ..	10 000 M
Karl Barth:	Der Römerbrief 1922, statt 15 000 für ..	10 000 "
Plantiko:	Pommersche Reformationsgeschichte, statt 3000 für ..	2 000 "
Brunstedt:	Die Idee der Religion, statt 10 000 für ..	7 000 "
Reinhold Seeberg:	System der Ethik, statt 17 500 für ..	12 000 "

Karl Eger: Evangelische Jugendlehre. Ein Hilfsbuch zur religiösen Jugendunterweisung. 3. Aufl. Gießen 1922, statt 9000 für	6 000 M
Friedrich von Bodelschwingh: Leben und Lebenswerk von Gustav von Bodelschwingh, statt 15 000 für	10 000 „

Die Preise gelten nur für 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts. Der Jahresbeitrag 1923 ist, soweit noch nicht gezahlt, mit wenigstens 50 M beizufügen. Höhere Beiträge sind erwünscht. Sammelbestellungen können durch die Vertrauensmänner der Synoden gemacht werden. Die Gesellschaft bittet die Herren Superintenden ten, diese dem Vorsitzenden, Herrn Professor D. Freiherrn von der Goltz, zu benennen, soweit es nicht schon geschehen ist. Die Geldbeträge sind vorher an den Vorsitzenden, Postcheckkonto Stettin 11240 einzusenden. Dann erfolgt portofreie Zusendung. Es wäre aber sehr erwünscht, wenn für die Portokosten freiwillig ein angemessener Betrag beigefügt würde.

Egb. VI. Nr. 1154.

D. G o ß n e r.

(Nr. 106.) Familienforschung.

Geburtschein für Paul Friedrich oder Carl Friedrich Bugirus, Sohn des Johann B. und Frau B., geb. Grabenthin, der angeblich am 27. Mai 1842 geboren ist, wird gesucht. Wahrscheinlich ist er in Neuvorpommern (unweit Stralsund) geboren; er soll sich aber auch in Anklam und Rastin (?) aufgehalten haben. Verwandte waren in Mannheim und in Meschenhagen. Es handelt sich um eine Erbschaft aus Amerika. Angemessene, reichliche Vergütung wird für den Schein, auch für sonstige wichtige Mitteilung über die Familie, z. B. Trauschein der Eltern, zugesichert. Mitteilung an Pastor Prokus in Niepars.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Henke in Bodstedt, Synode Barth, am 5. April 1923 im Alter von 61 Jahren.

2. Titelverleihung:

Dem Lehrer a. D. Rüster Lange in Thaensdorf, Synode Bahn, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Auszeichnung:

- Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen:
- a) dem Geheimen Studienrat Professor Dr. Krakenhagen in Stettin anlässlich seines Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine vielfachen Verdienste um das Wohl der St. Jakobigemeinde;
 - b) dem Lehrer a. D. M u n d t in Richtenberg bei seinem Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Berufen:

Der Pastor Westphal in Bergen, Diözese Bergen a. N., zum Pastor in Pajig, Diözese Bergen a. N., zum 16. April 1923.

Empfehlenswerte Schriften.

„Singet dem Herrn ein neues Lied.“

Bunte Bilder zur Jubelfeier unseres Gesangbuches. 1524/1924 von D. Hermann Petrich, Verlag der Schriftenvertriebsanstalt Berlin-Südwest 68. 200 M Einzelpreis, 125 M Partiepreis. Die 400-Jahrfeier unseres evangelischen Kirchengesangbuches, dessen Anfänge in die Jahre 1523/24 zurückreicht, trifft das deutsche evangelische Volk in furchtbarer Not und im Kampf für seine Existenz. Die evangelischen Gemeinden werden es sich nicht nehmen lassen, Gedächtnisfeiern für unser Gesangbuch zu veranstalten, umsomehr, als die schönsten und bekanntesten Lieder evangelischen Glaubens trostes aus einer Zeit der Not und des Elends stammen, in der unser Vaterland gerade so wie heute am Boden lag. Zur Verschönerung und Vertiefung solcher Feiern bietet der bekannte Verfasser in seiner

Schrift eine willkommene Handreichung und schildert, wie und unter welchen Umständen eine Reihe hervorragender Dichter zu ihren Liedern gekommen sind, welche Bedeutung das Gesangbuch im Leben unserer Väter hatte, und wie enge unsere geistlichen Lieder mit unserer ganzen deutschen und evangelischen Bildung zusammenhängen. Später beabsichtigt der Verfasser, im gleichen Verlage ein Stoffheft zur Veranstaltung evangelischer Gemeindeabende und verschiedene Lebensbilder bestimmter Liederdichter zur Erbauung und Belehrung für Jugend und Volk folgen zu lassen.

Egb. VI. Nr. 557.

D. G o ß n e r.

Notiz.

1. Beilage

Der vorliegenden Nummer unseres Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Berliner Missionsgesellschaft zur Empfehlung der für die Provinz Pommern sowie für die Grenzmark auf den Himmelfahrtstag (10. 5. 1923) für die Heidenmission ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei. (Vergl. Kirchl. Amtsblatt 1923 Seite 13 u. 36.)

Egb. VI. Nr. 1119.